

Sozialrat der Aargauer Landeskirchen

Hindernisfreies Bauen nützt allen

Empfehlungen des Sozialrates der Aargauer Landeskirchen zum hindernisfreien Bauen in kirchlichen Räumen

I Einleitung

Die vielfältigen Aktivitäten einer Kirchgemeinde oder Pfarrei sollen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen genutzt werden können. Dies bedingt, dass mit baulichen Massnahmen den Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen, insbesondere auch von behinderten Menschen sowie von Menschen mit gesundheitlichen Problemen Rechnung getragen wird.

Die folgenden Empfehlungen richten sich an die Kirchenpflegen oder Mitglieder einer Baukommission. Sie sollen den Blick für hindernisfreies Bauen schärfen, sei dies bei einem Neubau, einem Umbau oder einer Renovation von kirchlichen Räumen, mit dem Ziel, dass alle Besucherinnen und Besucher sich darin entsprechend ihren Möglichkeiten bewegen können. Dabei ist zu beachten, dass die heute geltende Gesetzgebung Normen enthält, welche behindertengerechtes Bauen verpflichtend vorschreiben (vgl. dazu Ziffer VII hiernach).

Die Ausführungen zu den verschiedenen Aspekten und Lösungsmöglichkeiten des hindernisfreien Bauens entstanden auf Anregung des **Sozialrates der Aargauer Landeskirchen** und wurden von Reinhard Keller, Leiter Pro Infirmis Aargau, in Zusammenarbeit mit der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich, verfasst.

II Grundsatz

Hindernisfreies Planen lohnt sich: Während hindernisfreies Bauen keine Mehrkosten verursacht, können nachträgliche Korrekturen ins Geld gehen. Kleinere Anpassungen sind jedoch oft sehr wirksam und mit wenig Aufwand möglich. Die grosse Gruppe älterer Menschen mit Behinderung und/oder gesundheitlichen Problemen profitiert davon ganz besonders. Hindernisfreies Planen und Bauen ist eine wichtige Voraussetzung für ihre möglichst grosse Selbständigkeit im Alltag.

III Rahmenbedingungen

Die folgenden Empfehlungen und Richtlinien sind notwendig und wirksam für:

- Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer
- Sehbehinderte und Blinde
- Hörbehinderte und Gehörlose
- Gehbehinderte
- Ältere Menschen
- Personen mit Kinderwagen
- Vorübergehend Behinderte infolge Unfall oder Krankheit
- Kinder

IV Bedürfnisse älterer und behinderter Menschen

1. Rollstuhlfahrer/innen sind angewiesen auf:

- Stufen- und schwellenlose Erschliessung
- Ebene Wege oder Rampen mit geringer Steigung
- Zugänge ohne Drehkreuze oder Drehtüren
- Rollstuhlgängige Lifte
- Breite Türen und Durchgänge
- Leichtgängige Türen
- Manövriertflächen (z.B. neben Flügeltüren, vor Lift usw.)
- Stellflächen bei fixer Bestuhlung, nicht im Gefälle, gute Sichtverhältnisse und integriert, Platz für Begleitpersonen
- Rollstuhlgängige WCs
- Erreichbare Tasten, Schalter, Griffe usw.
- Befahrbare Bodenbeläge (kein lockerer Kies, kein Sand, keine weichen Teppiche, usw.)
- Leicht und stufenlos erreichbare Behindertenparkplätze

2. Sehbehinderte und blinde Personen sind angewiesen auf:

- Sichere, hindernisfreie Fussgängerbereiche
- Abschränkungen oder Geländer bei gefährlichen Stellen
- Kontrastreiche Markierung von Stufen und Treppen
- Kontrastreiche Markierungen auf Glastüren und –fronten
- Gute, gleichmässige und blendfreie Beleuchtung
- Orientierungshilfen wie z.B. kontrastreiche Türen, unterschiedliche Bodenbeläge, Markierungsfelder usw.
- Handläufe auf Treppen
- Grosse und gut lesbare Beschriftungen
- Informationen in Relief- und Brailleschrift oder akustisch (z.B. Stockwerksansage im Lift)

3. Hörbehinderte und gehörlose Personen sind angewiesen auf:

- Gut auffindbare und lesbare Beschriftungen, Wegleitungen, Informationen usw.
- Visualisierung von akustischen Informationen
- gute Lichtverhältnisse, gute Beleuchtung, blendfreie, gleichmässige Raumausleuchtung, Gegenlicht-freier Hintergrund von GesprächspartnerIn/ ReferentIn/ GebärdensprachdolmetscherIn und keine störende Schlagschatten auf deren Gesicht und Oberkörper
- gute akustische Verhältnisse, auf die vornehmliche Raumnutzung ausgelegt (Sprache oder Musik)
- einwandfrei funktionierende Beschallungsanlagen für Schwerhörige ohne Hörgerät
- einwandfrei funktionierende Höranlagen für HörgeräteträgerInnen

4. Gehbehinderte Personen sind angewiesen auf:

- Stufen- und schwellenlose Erschliessung
- Kurze Wege mit ebenen Belägen
- Zugänge ohne Drehkreuze oder Drehtüren
- Leichtgängige Türen
- Lift oder bequem benutzbare Treppe
- Griffige Handläufe bei Treppen, auf beiden Seiten oder in der Mitte der Treppe
- Gleitsichere Bodenbeläge
- Behindertenparkplätze nahe beim Eingang
- Haltegriffe (z.B. im WC)

- Sitzplätze für Zwischenhalt auf längeren Wegen
- Klare Wegleitung

V Grundregeln für öffentlich zugängliche Räume

1. Information, Orientierung

- Wichtige Informationen akustisch und visuell
- Raumbeschriftungen gut lesbar und gut beleuchtet und wo erforderlich ertastbar

2. Stufen-, schwellenlose Erschliessung

- Alle Stufen und Schwellen von Anfang an vermeiden. Unvermeidbare Niveaudifferenzen mit Rampen überbrücken. Bei bestehenden Bauten, wo keine Rampe möglich, muss ein stufenloser Umweg oder eine entsprechende Alternative wie z.B. Lift, Hebebühne, Treppenlift vorhanden sein. Lösungen mit Rampen (auch wenn sie etwas steiler sind) sind in der Regel Hebeliften vorzuziehen.
- Rampen nicht steiler als 6%. Bei bestehenden Gebäuden, wo keine solche Rampe möglich ist, ist eine steilere Rampe (max. 12%) zulässig.
- Spezielle Erschliessungen und Umwege sind gut zu signalisieren

3. Weg-, Korridor-, Türbreite

- Wegbreiten min. 1,80 m, Korridorbreite mind. 1,20 m (für das Kreuzen von Fussgängern und Rollstuhlfahrenden)
- Türbreite mind. 0,80 m, besser 0,90 m (i.L.).
- Einschwenken um 90° erfordert ein bestimmtes Verhältnis von Gangbreite (X) zu Türbreite (Y). Faustregel: $X + Y = 2 \text{ m}$

4. Gebäudeeingangstüren

- Bedienung leichtgängig (ideal: automatisch öffnende Schiebetüren). Türschliesser vermeiden oder nur mit geringem Widerstand, Drehtüren vermeiden oder nur in Kombination mit Alternativeingang.
- Keine Brosenmatten oder weiche, hochflorige Teppiche als Schmutzschleusen

5. Sicherung von Unfallgefahren

- Hindernisse im Zirkulationsbereich müssen sich von ihrer Umgebung kontrastreich abheben und mit dem Blindenstock ertastbar sein. Der Umriss muss bis auf eine Höhe von 0,30 m mit dem Blindenstock nachvollziehbar sein.
- Treppen: Das Unterlaufen ist durch Abschränkungen zu verhindern. Stufenvorderkanten sind kontrastreich markieren.
- Glastüren und Glaswände auf 1,40-1,60 m über Boden markieren.

6. Beleuchtung, Blendungen

- Gute blendfreie Beleuchtung entsteht durch ausreichende Beleuchtungsstärke und helle Wände bzw. Decken.
- Blendungen sind zu vermeiden durch indirekte Beleuchtung, abgeschirmte Leuchten, geeignete Anordnung der Leuchten sowie durch Vermeidung von spiegelnden Oberflächen von Möbeln, Böden usw.
- Gute Ausleuchtung von Gefahrenbereichen z.B. Treppenabgänge, Stufen

7. Rollstuhl-WC

- Anzahl: Jede allgemein zugängliche WC-Anlage sollte mindestens ein Rollstuhl-WC aufweisen. Wenn möglich geschlechtsneutral, wenn genügend dimensioniert ist auch die Kombination mit (klappbarem) Wickeltisch zulässig.
- Wo häufig Anlässe mit mehreren älteren oder behinderten Menschen stattfinden, ist mehr als ein Rollstuhl-WC vorzusehen.

- Raumgrösse, Türe: Breite mind. 1,65 m; Länge mind. 1,80 m. Türbreite mind. 0,80 m, besser 0,90 m. Flügeltüren müssen nach aussen aufgehen. Platzierung der Sanitärapparate und der Ausstattung genau nach Norm SN 521 500. Wo dies nicht möglich ist, nach Absprache mit spezialisierter Beratungsstelle.
- Orientierung: Zugang ist gut zu signalisieren.
- Bei nicht überwachten Aussenanlagen: Schliesssystem www.eurokey.ch beachten.

8. Rollstuhlgängiger Kabinenlift

- Kabinengrösse: Gemäss Norm SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“ Tiefe mind. 1,40 m, Breite mind. 1,10 m.
- Lift- und Stockwerkstastaturen: nicht höher als 1,10 m und nicht in Ecke platzieren (ideal: horizontales Liftableau).

9. Akustik

- Gute Schalldämmung, Optimierung der Nachhallzeit, Optimierung der Schallreflexionen, Minimierung von unvermeidbaren Störgeräuschen
- Anerkannte Akustik-Fachberatung beiziehen

10. Beschallungsanlagen

- Anerkannte Akustik-Fachberatung beiziehen

11. Höranlagen

- Induktive Höranlage bevorzugen
- Infrarotanlage, wo die Übertragungsqualität einer induktiven Höranlage beeinträchtigt wäre
- Anerkannte Höranlage-Fachberatung beiziehen

VI Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen

Die Aargauer Landeskirchen empfehlen den Kirchenpflegen, ihre Liegenschaften und Räume wie:

- Kirchengemeindehaus
- Kirche mit Nebenräumen
- Unterrichtszimmer
- Jugendräume
- Büros für kirchliche und soziale Dienstleistungen zu überprüfen und Anpassungsarbeiten vorzunehmen, soweit diese nicht zu unzumutbaren Belastungen führen.

Dabei sind folgende **Dokumente** zu beachten:

- Norm SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“
- Schulbauten, Merkblatt 11/99 der Schweiz. Fachstelle
- Merkblatt 12/03 (Vorabzug) «Hörbehindertengerechtes Bauen», Schweiz. Fachstelle. In Überarbeitung zur Vernehmlassung, weitere Informationen dazu unter Tel. 01-299 97 97.
- «Beschallungsanlagen, Höranlagen und Raumakustik», Schweiz. Fachstelle

VII Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 hält fest, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Gemäss Abs. 4 dieser Verfassungsform sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Gestützt auf die erwähnte Bestimmung der Bundesverfassung wurde das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 am 01. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 BehiG liegt eine Benachteiligung vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die

zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist. Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 3 BehiG).

Nach Art. 22 Abs. 1 BehiG müssen bestehende Bauten und Anlagen spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes behindertengerecht sein. Zu beachten ist auch, dass im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder einer Anlage diejenige Person, die benachteiligt wird, während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen kann, dass die Benachteiligung unterlassen wird; nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens kann ausnahmsweise im Zivilverfahren eine benachteiligte Person einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war (Art. 7 Abs. 1 BehiG). (Beispiel: eine Diskriminierung oder Benachteiligung liegt dann vor, wenn eine Rollstuhlfahrerin die Räume einer Kirchgemeinde nicht [ohne Hilfe] erreichen kann, weil diese nur über Treppen erreichbar sind.)

§ 53 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 01. April 1994, hält unter dem Titel „Vorkehren für Behinderte“ Folgendes fest: „Werden Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr erstellt, sind sie so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. Diese Bestimmung gilt, soweit sie nicht zu unzumutbaren Belastungen führt, auch bei eingreifenden Umgestaltungen sowie für Mehrfamilienhäuser und Arealüberbauungen.“ Weitere Ausführungen zum behindertengerechten Bauen finden sich in den § 23 und 23a der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994.

VIII Fachberatung

Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Aargau/Solothurn, Herr Werner Studer, Frobургstrasse 4, 4601 Olten (062 206 88 50)

Für Höranlagen : Audio Consulting, Herr David Norman, Seestrasse 15, 2563 Ipsach (032 331 30 13)

Zentrum für hindernisfreies Bauen, Schweiz. Paraplegiker-Vereinigung, Herr Gabriel Peissard, Suhrgasse 20, Postfach 73, 5037 Muhen (062 737 40 00)

Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Herr Bernhard Rüdüsüli oder Joe Manser, Kernstrasse 57, 8004 Zürich (01 299 97 97)

Bestellung von Dokumenten: www.hindernisfrei-bauen.ch

Sozialrat der Aargauer Landeskirchen / Im August 2005